

## § 40 WO

### Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)

Bundesrecht

---

## Dritter Teil – Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

**Titel:** Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** WO

**Gliederungs-Nr.:** 801-7-1-1

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### § 40 WO – Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren

(1) <sup>1</sup>In Betrieben mit in der Regel fünf bis 100 der in § 60 Abs. 1 des Gesetzes genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird die Jugend- und Auszubildendenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren gewählt ( § 63 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes ). <sup>2</sup>Für das Wahlverfahren gilt § 36 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen ist. <sup>3</sup> § 38 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn in einem Betrieb mit in der Regel 101 bis 200 der in § 60 Abs. 1 des Gesetzes genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Arbeitgeber und Wahlvorstand die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbart haben ( § 63 Abs. 5 des Gesetzes ).